

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 56/2017
ausgegeben am: 15. September 2017

Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses **mit dem Ortsbeirat Südliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 18. September 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt werden zu TOP 1 und TOP 2 eingeladen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Hochstraße Süd - Sachstandsbericht
2. Kurzfristige Maßnahmen zur Reduzierung der Stickoxidbelastung in Ludwigshafen am Rhein
3. Hallenbad Oggersheim; Dachsanierung - Genehmigung der Maßnahme
4. Friedrich-Ebert Halle; Erneuerung der Beleuchtung in LED - Genehmigung der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabe-, Grundstücks- und Spendenangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 14.09.2017

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Beirates für Migration und Integration

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration treten am

**Donnerstag, 21. September 2017, 15 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:
Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder
2. Bericht über die Tätigkeiten des Beirates für Migration und Integration
3. Bewegungsparcours für Seniorinnen und Senioren
4. Die SPD - Fraktion beantragt in 2018 die Ausrichtung eines „Internationalen BMI Jugendfußballturniers“
5. Informationen der Verwaltung
6. Informationen des Vorsitzenden

Anfrage

1. Anfrage der SPD über den geplanten Umzug der Ausländerbehörde der Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen am Rhein, 14.09.2017

gez.
Cem Cantekin

Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)
Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) für das Jahr 2016 wurde am 26.06.2017 vom Stadtrat festgestellt. Er wird Mitte Oktober 2017 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Interessenten können ihn zu den Dienststunden vom 16.10.2017 – 20.10.2017 im Vorzimmer der Werkleitung des Wirtschaftsbetriebes, Zimmer Nr. 2.02, Kaiserwörthdamm 3a, einsehen.

Für die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gilt § 8 DVO (Durchführungsverordnung) zu § 27 GemO (Gemeindeordnung) und § 27 der EigAnVO (Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung) Rheinland-Pfalz.

Ludwigshafen am Rhein, 12.09.2017

gez.
Gabriele Wolter
Stellvertretende Werkleitung

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und in der Stadt Ludwigshafen am Rhein gleichzeitig die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist in 102 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbezirken 1225, 1231, 3114 und 4131 wird für die Bundestagswahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahlräumen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist in dem „Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)“ vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBI. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.08.2017 bis zum 03.09.2017 zugestellt worden sind, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 67059 Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Rathaus, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl- bzw. Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung werden für eine etwaige Stichwahl bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

4. Wahl zum Deutschen Bundestag

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Kommunalwahl (*Direktwahl*)

Gleichzeitig mit der Bundestagswahl wird in der Stadt Ludwigshafen am Rhein die/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister gewählt.

Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab,

dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Der Wähler faltet in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat, und legt den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 15. Oktober 2017**, von 8 bis 18 Uhr statt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Ludwigshafen die Briefwahlunterlagen beschaffen. Der Wähler hat die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich insbesondere von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigshafen am Rhein, 15.09.2017

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.